



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am 06.12.2010 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 347/2010 Beschluss des Ausschreibungstextes für die Stelle des Beigeordneten

Der Kreistag beschließt den Ausschreibungstext für die Stelle des Beigeordneten.

Beschluss Nr. 307/2010 Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft folgender Schulen in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster im Deutschen Jugendherbergswerk:

- Grund- und Oberschule Herzberg
- Grund- und Oberschule Elsterwerda
- Oberschule Falkenberg
- Oberschule Bad Liebenwerda
- Sängerstadt-Gymnasium Finsterwalde

Beschluss Nr. 322/2010-1 Änderungsantrag zur Entgeltordnung für außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elsterwerda

Die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elsterwerda wird zur Beratung in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zurückverwiesen. *(abgelehnt)*

Beschluss Nr. 322/2010 Entgeltordnung für außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elsterwerda

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium (EntgeltO MZH EE). *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 323/2010-1 Änderungsantrag zur Entgeltordnung für außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen

Der Kreistag beschließt:

Die Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen wird zur Beratung in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zurückverwiesen. *(abgelehnt)*

Beschluss Nr. 323/2010 Entgeltordnung für außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie angeschlossenen Freiflächen. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 324/2010-1 Änderungsantrag zur Änderung

der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKVHS)

Der Kreistag beschließt:

Die Entgelte der Kreisvolkshochschule werden im § 2 Absatz 1 um 1,- EUR / Unterrichtsstunde erhöht.

§ 2 Entgeltbemessung

1. Kurse

- a) der allgemeinen, beruflichen und der kulturellen Bildung
3,- EUR/h
- b) Informatik
4,- EUR/h

Beschluss Nr. 324/2010 Änderung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKVHS)

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKVHS). *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 325/2010-1 Änderungsantrag zur Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS)

Die Höhe der im § 2 Punkt 1.1, 2.1 und 4.1 der Entgeltordnung geregelten Jahresgebühren soll entgegen dem Vorschlag der Verwaltung in der Beschlussvorlage 325/2010 wie folgt geändert werden.

1. Gruppenunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung

1.1 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
1 UE 331,- EUR

2. Einzelunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung

2.1 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
1 UE 662,- EUR
1/2 UE 331,- EUR

4. Sonstige Angebote

3.1 Ensemblesmusizieren, Chor und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht
bis 2 UE 138,- EUR

(abgelehnt)

Beschluss Nr. 325/2010-2 Änderungsantrag zur Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS)

Der Kreistag beschließt:

Die Erhöhung der im § 2 Punkt 1-4 der Entgeltordnung geregelten Jahresgebühren soll entgegen dem Vorschlag der Verwaltung in der Beschlussvorlage 325/2010, wie folgt geändert werden:

1. Gruppenunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung

1.1 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
1 UE 372,00 EUR

1.2 ab Vollendung des 21. Lebensjahres
1 UE 456,00 EUR

2. Einzelunterricht in der Instrumental- und Gesangs-ausbildung

2.1 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 1 UE 744,00 EUR
 1/2 UE 372,00 EUR

2.2 ab Vollendung des 21. Lebensjahres
 1 UE 912,00 EUR
 1/2 UE 456,00 EUR

3. Frühförderung (einschließlich sonderpädagogischer Förderbedarf)

3.1 musikalische Früherziehung/musikalische Grundausbildung/kreatives Gestalten/Musik und Bewegung/Instrumentalkarussell
 1 UE 204,00 EUR

3.2 Musikgarten (1 Kind + 1 Elternteil)
 1 UE 204,00 EUR

4. Sonstige Angebote

4.2 kreatives Gestalten/Musik und Bewegung

4.2.1 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 2 UE 264,00 EUR

Beschluss Nr. 325/2010 Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS)

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS). (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 326/2010 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Elbe-Elster die anliegende „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

Beschluss Nr. 348/2010 Bestellung von Vertretern des Landkreises Elbe-Elster in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter Elbe-Elster) nach § 44 b SGB II ab 01.01.2011

Der Kreistag bestellt folgende Vertreter des Landkreises als Mitglieder in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II:

Christian Jaschinski	Landrat
Katrin Noack	Amtsleiterin „Amt für Personal, Organisation und IT-Service“
Eberhard Stroisch	Dezernent für Kreisentwicklung
Anne-Marie Gundermann	Lenkungsarbeiten/Sozialplanung
und als Stellvertreter:	
Peter Hans	Erster Beigeordneter
Steffen Voigt	Leiter Rechnungsprüfungsamt
Dirk Gebhard	Leiter Rechtsamt
Elisabeth Erves	Leiterin Sozialamt

Beschluss Nr. 288/2010 Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Elbe-Elster (Zeitraum 2011 - 2015)

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Elbe-Elster 2011 bis 2015.

Beschluss Nr. 346/2010 Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

1. Der Kreistag beschließt die Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts.

2. Der Landrat wird beauftragt, die Resolution den örtlichen Bundestagsabgeordneten und Landtagsabgeordneten mit der Bitte zuzuleiten, sich im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen.

Beschluss Nr. 332/2010 Neubesetzung eines Sitzes im Kreisausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Kreisausschuss fest:
 Herr **Uwe Mader** als 2. stellvertretendes Mitglied der Fraktion DIE LINKE.

Beschluss Nr. 333/2010 Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss Kreisentwicklungskonzeption

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss Kreisentwicklungskonzeption fest:

Frau **Christina Lehmann** als stimmberechtigtes Mitglied (anstelle des bisherigen stimmberechtigten Mitgliedes Ute Miething)

Beschluss Nr. 334/2010 Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest:

Herr **Dr. Waldemar Nehring** als stimmberechtigtes Mitglied (anstelle des bisherigen stimmberechtigten Mitgliedes Christian Timm)

Beschluss Nr. 343/2010 Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit (Stellvertreter)

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit fest:

Herr **Dr. Waldemar Nehring** als stellvertretendes Mitglied der Fraktion SPD-B90/Grüne (anstelle des bisherigen Stellvertreters Christian Timm)

Beschluss Nr. 264/2010 Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt fest:

Herr **Kurt Herrmann** als stimmberechtigtes Mitglied (anstelle des bisherigen stimmberechtigten Mitgliedes Mario Vogel)

Beschluss Nr. 263/2010 Bestellung von Mitgliedern in das beratende Organ der Gesellschafterversammlung der VerkehrsManagement GmbH

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder in den Beirat der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH:

CDU	Andreas Holfeld (Vorsitzender des Kreistages)
CDU	Mario Vogel
SPD-B90/Grüne	Barbara Hackenschmidt
DIE LINKE	Bernd Raum
LUN/BVB/50PLUS	Hansgeorg Löwe
FDP/BfU/UWG	Wolfgang Hensel

Beschluss Nr. 340/2010 Besetzung des Beirates der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder in den Beirat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster GmbH:

CDU	Dieter Kestin (LUN/BVB/50Plus)
SPD-B90/Grüne	Lutz Kilian
DIE LINKE.	Helmut Andrack

Beschluss Nr. 350/2010 Änderung des Gesellschaftervertrages der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH

Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftervertrages der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster GmbH (RWFG) mit Wirkung vom 01.01.2010 wie folgt zu:

Die Regelung des § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Abs. 1 auch wirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, wirtschaftliche Tätigkeiten kreisan-

sässiger oder ansiedlungswilliger Unternehmen, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe, zu ermöglichen, die ohne diese Hilfeleistung entweder in der Region überhaupt nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen ausgeübt werden könnten. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, sich zu diesem Zweck auch an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen, wenn der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster dieser Beteiligung zustimmt.

Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass eine steuerlich neutrale Behandlung eines Rückfalls des Gesellschaftsvermögens an den Landkreis nach § 3 des Gesellschaftsvertrages erfolgt.

Beschluss Nr. 349/2010 Außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.500.000,00 Euro zur Deckung der Kosten, die für die Bekämpfung der Hochwasserlage auf der Schwarzen Elster und ihre Nebenflüsse entstanden sind.

Beschluss Nr. 336/2010 Gebührensatzung des Rettungsdienstes

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 337/2010 Rettungsdienstbereichsplan

Der Kreistag beschließt den Rettungsdienstbereichsplan in der vorgelegten Fassung als gültiges Arbeitsmaterial.

Beschluss Nr. 338/2010 Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2011. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 339/2010 Kassenkredit des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Kreistag setzt für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2011 einen Höchstbetrag der Kassenkredite von 800 TEUR fest.

Beschluss Nr. 315/2010 Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2011. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 342/2010 Notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag der Elbe-Elster Klinikservice GmbH

Der Kreistag nimmt den am 25. Oktober 2010 notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag der Elbe-Elster Klinikservice GmbH zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 344/2010 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2011

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2011. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 331/2010 Entlastung für die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt:

- Der Kreistag nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.10.2010 aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2009 zur Kenntnis und beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2009.
- Die Entlastung des Landrates gemäß § 93 Abs. 3 GO i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO wird auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Landkreises Elbe-Elster erteilt.

Entgeltordnung

des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium (EntgeltO MZH EE) vom 7. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Entgelte

Für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium, werden Entgelte erhoben.

Für das dauerhafte Aufstellen bzw. Aufhängen von Sponsorenwerbung in der Mehrzweckhalle (ausgenommen ist Sponsorenwerbung für jeweils einmaligen Einsatz) wird als Entgelt ein prozentualer Anteil der hierfür erzielten Werbeeinnahmen erhoben. Die Form der Sponsorenwerbung ist im Vorfeld mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt abzustimmen.

§ 2

Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag eine Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle Elsterwerda vereinbart hat bzw. wer Sponsorenwerbung anbringt/aufstellt.

Die Entgeltspflicht gemäß § 4 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

§ 3

Geltungsbereich

Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

§ 4

Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle beträgt

a) für gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt

- bei Nutzung der gesamten Halle 20,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 10,00 €/Std.

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen

- bei Nutzung der gesamten Halle 36,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 18,00 €/Std.

Wird die Mehrzweckhalle Elbe-Elster für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) pro Stunde genannten Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

Bei der Nutzung der gesamten Halle mit Bestuhlung/Bühne werden 10,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

Bei der Nutzung eines Hallenteils mit Bestuhlung/Bühne werden 5,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

c) für kommerzielle Veranstaltungen

- bei Nutzung der gesamten Halle 90,00 €/Std. bis 150,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 45,00 €/Std. bis 75,00 €/Std.

d) Für das Anbringen bzw. Aufstellen von Sponsorenwerbung sind 5 % der hieraus erzielten Spenden des Vorjahres zu entrichten.

(2) Bei der Nutzung der Halle für den Trainingsbetrieb durch gemeinnützige Vereine wird das Entgelt wie folgt reduziert:

Nutzung ganze Halle:

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0 % bis einschließlich 25,0 %
um 4,00 €/Std. auf 16,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0 %
um 6,00 €/Std. auf 14,00 €/Std.
- ab 50,0 % bis einschließlich 75,0 %
um 8,00 €/Std. auf 12,00 €/Std.
- über 75,0 % um 10,00 €/Std. auf 10,00 €/Std.

Nutzung eines Hallenteils:

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0% bis einschließlich 25,0 %
um 2,00 €/Std. auf 8,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0 %
um 3,00 €/Std. auf 7,00 €/Std.
- ab 50,0 % bis einschließlich 75,0 %
um 4,00 €/Std. auf 6,00 €/Std.
- über 75,0% um 5,00 €/Std. auf 5,00 €/Std.

Dieser Kinder- und Jugendanteil ist grundsätzlich mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(3) Bei Punktspielen, Turnieren, Meisterschaften, Freundschaftsspielen, Wettkämpfen wird das Entgelt nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(4) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) ermittelten Entgeltes.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.

(5) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt nach Art und Umfang des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. c) individuell festzulegen ist.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten.

(6) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(7) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(8) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurück liegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Das Entgelt für unter § 4 Abs.1 Ziff. d) ist jährlich zum 30.09. in geeigneter Nachweisführung (Verträge, Steuerbescheide o. ä.), die unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres an das Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen ist, fällig.

(4) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Bei Nachberechnungen ist das Entgelt mit Fälligkeit 2 Wochen ab Zugang der Nachberechnung zu zahlen.

(5) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elsterwerda vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

Herzberg, 7. Dezember 2010

Christian Jaschinski

Landrat

Entgeltordnung

des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie angeschlossenen Freiflächen vom 7. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Nutzung folgender Räumlichkeiten oder Freiflächen in bzw. an Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster werden Entgelte erhoben:

- a) Unterrichtsräume
- b) Fachunterrichtsräume
- c) Konferenzräume
- d) Speiseräume und Foyers
- e) Therapiebecken
- f) Gästewohnungen
- g) Übrige Räumlichkeiten
- h) Sonstige Freiflächen
- i) Turnhallen
- j) Gymnastikräume
- k) Sportfreiflächen

Für folgende Ausstattungsgegenstände zur Nutzung außerhalb der Schul- und Sporteinrichtungen werden Entgelte erhoben:

- l) Stühle
- m) Tische
- n) Bühnenteile
- o) Bodenmatten
- p) Übrige Ausstattungsgegenstände

Für das dauerhafte Aufstellen bzw. Aufhängen von Sponsorenwerbung in den Hallen bzw. auf den Sportfreiflächen (ausgenommen ist Sponsorenwerbung für jeweils einmaligen Einsatz) wird als Entgelt ein prozentualer Anteil der hierfür erzielten Werbeeinnahmen erhoben.

Die Form der Sponsorenwerbung ist im Vorfeld mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt abzustimmen.

Die Zubereitung einfacher Speisen/Getränke und deren Verkauf sind durch den Landkreis genehmigungspflichtig. Dafür wird ein pauschaliertes Entgelt erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Nutzer der kreislichen Liegenschaften können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

§ 3 Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Einrichtungen und Freiflächen beträgt

a) für die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt:

Unterrichtsraum	9,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum	12,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum mit Hardware	22,00 €/Std.
Konferenzraum	12,00 €/Std.
Speiseräume und Foyers	12,00 €/Std.
Therapiebecken	17,00 €/Std.
Übrige Räumlichkeiten	25,00 €/Std.

bis 50,00 €/Std.
50,00 €/Tag
bis 200,00 €/Tag

1-Feld-Turnhalle und kleiner	10,00 €/Std.
2-Feld-Turnhalle	20,00 €/Std.
Gymnastikraum	8,00 €/Std.

Sportfreiflächen mit Nutzung
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle 10,00 €/Std.
(Sportfreiflächen ohne Nutzung Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle = 50 % des Entgeltes)

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen:

Unterrichtsraum	13,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum	16,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum mit Hardware	30,00 €/Std.
Konferenzraum	17,00 €/Std.
Speiseräume und Foyers	17,00 €/Std.
Therapiebecken	22,00 €/Std.
Gästewohnungen	und 15,00 EUR/Nacht 300,00 EUR/Monat

Übrige Räumlichkeiten 40,00 €/Std.
bis 100,00 €/Std.

Sonstige Freiflächen der Schule 250,00 €/Tag
bis 2.000,00 €/Tag

1-Feld-Turnhalle und kleiner 20,00 €/Std.

2-Feld-Turnhalle	28,00 €/Std.
Gymnastikraum	14,00 €/Std.

Sportfreiflächen mit Nutzung
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle 20,00 €/Std.

Sportfreiflächen ohne Nutzung
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle 10,00 €/Std.

(2) Werden Räumlichkeiten oder Freiflächen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 3 Abs. 1 Ziff. a) und b) pro Stunde genannten Betrages.

Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

(3) Für alle Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung beträgt zusätzlich:

die Bereitstellung	
je Stuhl	0,50 €/Tag
je Tisch	1,00 €/Tag
je Quadratmeter Bühne	5,00 €/Tag
je Bodenmatte	1,00 €/Tag
Übrige Ausstattungsgegenstände	1,00 €/Tag

bis 50,00 €/Tag

Für das Anbringen/Aufstellen von Sponsorenwerbung sind 5 % der hieraus erzielten Spenden des Vorjahres zu entrichten.

(4) Für die Genehmigung zur Zubereitung und zum Verkauf einfacher Speisen/Getränke zahlt der Nutzer: 50,00 €/Tag

(5) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und Sonstigen Freiflächen entsprechend § 1 Ziff. a) bis h) erfolgt durch das Gebäudemanagement des Landkreises Elbe-Elster.

(6) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und Sportfreiflächen laut § 1 Ziff. i) bis p) erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster.

(7) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens individuell festzulegen ist.

Das pauschalierte Entgelt für die Genehmigung der Zubereitung/Verkauf von einfachen Speisen und Getränken ist darin enthalten.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze, analog § 3 Abs. 1 Ziff. b), ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten. Der Höchstsatz darf nicht über dem 4-fachen dieses Entgeltes liegen.

(8) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten/Freiflächen nur eine eingeschränkte Nutzung zu lassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt durch das Gebäudemanagement oder durch das Schulverwaltungs- und Sportamt ermäßigt werden.

(9) Bei der Nutzung von Turnhallen/Gymnastikräumen/Sportfreiflächen durch einen gemeinnützigen Verein nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) wird das Entgelt für Training und Proben wie folgt reduziert:

1-Feld-Turnhalle und kleiner/Gymnastikräume/Sportfreiflächen Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0 % bis einschließlich 25,0 %	um 2,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0 %	um 3,00 €/Std.
- über 50,0 % bis einschließlich 75,0 %	um 4,00 €/Std.
- über 75,0 %	um 5,00 €/Std.

2-Feld-Turnhalle Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0 % bis einschließlich 25,0 %	um 4,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0 %	um 6,00 €/Std.
- über 50,0 % bis einschließlich 75,0 %	um 8,00 €/Std.
- über 75,0 %	um 10,00 €/Std.

Dieser Kinder- u. Jugendanteil ist grundsätzlich mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(10) Bei Nutzungen von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein für Punktspiele, Turniere, Meisterschaften, Freundschaftsspiele und Wettkämpfe wird das Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zu 21 Jahren erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(11) Bei einer anderweitigen Nutzung dieser Räumlichkeiten/Sportfreiflächen/Sonstiger Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein werden die Ermäßigungen nach Abs. 9 und 10 nicht gewährt.

(12) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 3 Abs.1 ermittelten Entgeltes.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 3 Abs. 1 berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.

(13) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(14) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(15) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Gebäudemanagement oder das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 4

Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 1 genannte Einrichtungen/Freiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. einen Teil des Baukörpers eine Nutzungszeit vereinbart hat.

Die Entgeltspflicht gemäß § 3 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

Des Weiteren ist zusätzlich entgeltpflichtig, wer auf Antrag per Nutzungsvertrag die Zubereitung von Speisen/Getränken und/oder deren Verkauf für einen oder mehrere Veranstaltungstage vereinbart hat.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. mit der Rechnungslegung für Sponsorenwerbung über die Zuweisung einer Nutzungszeit für unter § 1 genannten Einrichtungen/Sportfreiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. über die Erteilung der Genehmigung zur Zubereitung/des Verkaufs von Speisen und Getränken.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Das Entgelt für unter § 1 genannte Werbemaßnahmen ist jährlich zum 30.09. in geeigneter Nachweisführung (Verträge, Steuerbescheide o. ä.), die unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres an das Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen sind, fällig.

(4) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten/Freiflächen verweigert werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Bei Nachberechnungen ist das Entgelt mit Fälligkeit 2 Wochen ab Zugang der Nachberechnung zu zahlen.

(5) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Schul- und Sporteinrichtungen vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

Herzberg, 7. Dezember 2010

Christian Jaschinski

Landrat

Erste Änderung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKVHS)

vom 7. Dezember 2010

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S.160) in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 folgende Erste Änderung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKVHS) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKVHS) („Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“, Nr. 18/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Entgeltbemessung

(1) Die Entgelte (einschließlich Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat) betragen je Unterrichtsstunde und Teilnehmer, soweit nichts anderes geregelt ist, für

1. Kurse
 - a) der allgemeinen, beruflichen und der kulturellen Bildung 3,00 EUR
 - b) Informatik 4,00 EUR
 Bei Kursen mit 6 - 9 Teilnehmern erhöht sich das Entgelt zusätzlich um 0,50 EUR.
2. Veranstaltungen der politischen Bildung bzw. von großem öffentlichen Interesse 1,00 EUR entgeltfrei bzw.
3. Lehrgänge
 - a) zu schulischen Abschlüssen über den zweiten Bildungsweg entgeltfrei
 - b) in Kooperation mit Betrieben oder Institutionen entsprechend abgeschlossener Vereinbarungen
4. Studienfahrten/ Bildungsreisen/Theaterfahrten Reise- bzw. Fahrtpreis zzgl. anteiliger Erstattung des Verwaltungsaufwandes (20 % d. RP/FP)
5. Kurse, Veranstaltungen, Reisen, Fahrten mit besonderen Anforderungen und zusätzlichen Aufwendungen kostendeckend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Herzberg, 7. Dezember 2010

Christian Jaschinski
Landrat

Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe- Elster (EntgOKMS) vom 7. Dezember 2010

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreismusikschule entstehenden Kosten Entgelte nach dem vorliegenden Entgelttarif. Die Entgelteinnahmen decken einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der Kreismusikschule.

(2) Entgeltpflichtig sind alle Personen, die den Unterricht an der Kreismusikschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

(3) Die Entgeltspflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien entsprechend der allgemeinen Ferienordnung des Landes Brandenburg sowie für gesetzliche Feiertage.

§ 2

Entgeltbemessung

(1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte für:

- 1. Gruppenunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung**
Unterrichtseinheit (UE) = 45 min /Woche
 - 1.1. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 1 UE 372,00 €
 - 1.2. ab Vollendung des 21. Lebensjahres 1 UE 456,00 €
- 2. Einzelunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung**
Unterrichtseinheit (UE) = 45 min /Woche
 - 2.1. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 1 UE 744,00 €
1/2 UE 372,00 €
 - 2.2. ab Vollendung des 21. Lebensjahres 1 UE 912,00 €
1/2 UE 456,00 €
- 3. Frühförderung (einschließlich sonderpädagogischer Förderung)**
 - 3.1. Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundausbildung / Kreatives Gestalten / Musik und Bewegung / Instrumentenkarussell (IKARUS)
Unterrichtseinheit (UE) = 45 min/Woche 1 UE 204,00 €
 - 3.2. Musikgarten (1 Kind + 1 Elternteil)
Unterrichtseinheit (UE) = 30 min /Woche 1 UE 204,00 €
- 4. Sonstige Angebote**
Unterrichtseinheit (UE) = 45 min /Woche

- 4.1. Ensemblesmusizieren, Chor und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht bis 2 UE 156,00 €
- 4.2. Kreatives Gestalten / Musik und Bewegung
 - 4.2.1. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 2 UE 264,00 €
 - 4.2.2. ab Vollendung des 21. Lebensjahres 2 UE 324,00 €

Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises das verringerte Entgelt gemäß Pkt. 1.1., 2.1. und 4.2.1.

(2) Die Entscheidung über die Förderung besonders begabter Schüler durch Einzelunterricht zum Unterrichtsentgelt gemäß (1) 1.1. trifft die Schulleitung auf Antrag des Fachlehrers und in Abstimmung mit dem Kulturamt des Landkreises.

§ 3

Zahlungsart und Fälligkeit

(1) Das zu zahlende Entgelt wird durch eine Entgeltberechnung festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

(2) Die Zahlung erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren.

(3) Ausnahmeregelungen können beim Vorliegen triftiger Gründe mit der Schulleitung vereinbart werden.

§ 4

Ermäßigung

(1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann verringert werden als

1. Mehrfachermäßigung:
Erhält ein Schüler Unterricht in mehreren Fächern, so ist für das erste Fach das Grundentgelt zu zahlen und für ein weiteres Fach verringert sich das Entgelt um 25 %.
2. Familienermäßigung:
Für das erste Mitglied einer Familie als Schüler der Musikschule besteht die Zahlungspflicht des Grundentgeltes; für jedes weitere Familienmitglied, welches Unterricht an der Musikschule erhält, reduziert sich das Entgelt um 25 %.
3. Sozialermäßigung:
In allen Ausbildungsformen kann auf Antrag bei gleichzeitiger Vorlage des Bewilligungsbescheides über Miet- bzw. Lastenzuschuss (Wohngeld) oder über Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. über Grundsicherung nach SGB II (ALG II) eine Entgeltermäßigung von 25 % für den Bewilligungszeitraum gewährt werden.

(2) Jedem Schüler kann nur ein Ermäßigungskriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 angerechnet werden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung einer Entgeltermäßigung obliegen der Schulleitung.

(3) Im Rahmen der Begabtenförderung kann im Einzelfall auf Antrag an die Schulleitung das Entgelt für zusätzliche Hauptfachunterrichtsstunden zur Wettbewerbsvorbereitung auf Bundes- und internationaler Ebene oder zur gezielten Studienvorbereitung für das jeweilige Schuljahr erlassen werden. Diese Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Kulturamtes des Landkreises Elbe-Elster.

§ 5

Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht durch Verschulden der Kreismusikschule aus, wird das Entgelt für die Ausfallstunden zurückgerechnet, soweit nicht die Möglichkeit besteht, den Unterricht nachzuholen.

(2) Versäumt der Schüler den Unterricht, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Der Unterricht kann nachgeholt oder verlegt werden, wenn dies der Unterrichtsbetrieb zulässt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Entgeltrückerstattung erfolgen, wenn ein besonders nachhaltiger

Grund für das Versäumnis vorliegt. (z.B. längere Krankheit, Praktika/ Arbeitseinsätze außerhalb des Wohnortes). Der Hinderungsgrund ist der Schulleitung in Form von Attesten, Bescheinigung o. ä. zu belegen.

§ 6

Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung schuleigener Instrumente sind monatlich zu zahlen:

für den 1. bis 24. Monat	7,50 EUR
ab dem 25. Monat	10,00 EUR.

(2) Das Nutzungsentgelt wird in der Entgeltberechnung separat festgesetzt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Zuge des Lastschriftverfahrens gemeinsam mit dem Unterrichtsentgelt.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Ausbildungsverhältnisses. Die Instrumente sind am letzten Unterrichtstag abzugeben.

§ 7

Kündigung des Unterrichtsvertrages

(1) Ein Unterrichtsvertrag kann zum Ende jeden Monats gekündigt werden.

Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie in Schriftform spätestens am 15. des Vormonats bei der Kreismusikschule bzw. beim Entgeltpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 2 eingegangen ist.

(2) Eine fristlose Kündigung erfolgt durch die Kreismusikschule in Absprache mit dem Landkreis, wenn seitens des Schülers bzw. bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters grobe Verstöße gegen die Schul- bzw. Entgeltordnung vorliegen, insbesondere bei

- Entgeltrückständen von mehr als 3 Monaten,
- in der Schulordnung der Kreismusikschule geregelten Ausschlussstatbeständen.

(3) Die Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich durch Änderung der EntgOKMS die ursprünglich durch beide Parteien anerkannten Vertragsbedingungen ändern.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. Mai 2006 außer Kraft.

Herzberg, 7. Dezember 2010

Christian Jaschinski

Landrat

Gebührensatzung

des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 7. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. § 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2010 mit Beschluss Nr. 336/2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Lausitz und die Rettungswachen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnenwalde und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster. Die Gebühren entstehen

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 534,40 Euro;
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 178,40 Euro;
 - eines Notarztes 238,00 Euro;
 - eines Notarztwagens 772,40 Euro;
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 198,10 Euro.
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,34 Euro.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

Herzberg, 7. Dezember 2010

Christian Jaschinski

Landrat

Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 6. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 feststellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	7.545 TEUR
die Aufwendungen	7.487 TEUR
der Jahresgewinn	58 TEUR
der Jahresverlust TEUR
1.2. im Finanzplan	
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-248 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.510 TEUR
Mittelzufluss aus Finanztätigkeit	313 TEUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	340 TEUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0 TEUR

Herzberg, 7. Dezember 2010 *Christian Jaschinski*
Ort, Datum *Landrat*

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 6. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 feststellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.488,1 TEUR
die Aufwendungen	1.488,1 TEUR
der Jahresgewinn	0 TEUR
der Jahresverlust TEUR
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	206 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	138 TEUR
Mittelzufluss aus Finanztätigkeit	0 TEUR

2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 TEUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0 TEUR
Herzberg, 7. Dezember 2010	<i>Christian Jaschinski</i>
Ort, Datum	<i>Landrat</i>

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2011

Januar

- 10. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 18. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 20. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- 24. Kreisausschuss

Februar

- 07. Kreistag**
- 09. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 15. Jugendhilfeausschuss

März

- 08. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 21. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 31. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

April

- 04. Kreisausschuss
- 12. Jugendhilfeausschuss
- 18. Kreistag**
- 20. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Mai

- 10. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 23. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 26. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Juni

- 06. Kreisausschuss
- 20. Kreistag**
- 22. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 28. Jugendhilfeausschuss

August

- 15. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 18. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- 23. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 24. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 29. Kreisausschuss

September

- 12. Kreistag**
- 14. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 27. Jugendhilfeausschuss

Oktober

- 18. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

November

- 01. Jugendhilfeausschuss
- 02. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 10. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- 14. Kreisausschuss
- 22. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

28. Kreistag

30. Ausschuss für Kreisentwicklung,
Landwirtschaft und Umwelt

Dezember

13. Jugendhilfeausschuss

Die Sitzungen des Kreistages beginnen, soweit nichts anderes festgelegt, jeweils um 16:00 Uhr und die Sitzungen der Ausschüsse beginnen, soweit ebenfalls nichts anderes festgelegt, jeweils um 17:00 Uhr. Die Sitzungen des Kreistages werden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jeweils mindestens drei volle Tage vor der Sitzung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Anlage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, bekannt gemacht. Auf die Sitzungen der Ausschüsse wird mit Angabe von Ort und Zeit in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Anlage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, hingewiesen.

Änderungen, insbesondere außerplanmäßige Sitzungen, bleiben unberührt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter Telefon 03535 46-1212 oder 46-1386. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet www.landkreis-elbe-elster.de - Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 1. Januar 2011

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 389) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten Güter für das Gebiet des **LANDKREISES ELBE-ELSTER** wie folgt bestimmt.

1. Bezeichnung des Fahrwegs

1.1 Allgemeines

Autobahnen (§ 42 Abs. 5 StVO - Richtzeichen 330) gehören zum unter Punkt 1.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg, Ausnahmen siehe Punkt 2.2.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 1.2 zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und - soweit erforderlich - aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 1.4 zusammen.

Die unter Punkt 1.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.

Soweit Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbots dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Fahrwegbestimmung zu beantragen. Eine Straßennetzübersicht des Positiv- und Negativnetzes ist als Bestandteil der Allgemeinverfügung in der Anlage beigefügt.

1.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 3 StVO, Richtzeichen 310 und 311):
 - Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306).

1.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO gekennzeichnet sind mit
 - o Verbotsscheiben 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder
 - o Verbotsscheiben 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung).

Die Straßen des Negativnetzes sind in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt.

1.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen.

Demnach können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit besonderen Risiken wie stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StVO mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- oder Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine einzelne Fahrwegbestimmung zu beantragen.

2. Benutzung des Fahrwegs

2.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrwegs hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung Anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a StVO zu beachten.

2.2 Autobahnen

Die in § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere, wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

2.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

2.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen
2. Landesstraßen
3. Kreisstraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

2.3.4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

2.3.4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat für den konkreten Fall den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechen-

den Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Abschnitte, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzureichen bzw. aufzuschreiben.

Vom Beförderer ist ihm ein neuer Fahrauftrag mit geänderten, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

2.3.4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 1 und 2 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte siehe auch Nr. 2.3.4.1).

2.3.5 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

2.3.6 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Nummer 2.3.4 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

3. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) für den Landkreis Elbe-Elster vom 1. Januar 2009 außer Kraft gesetzt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg oder Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt, Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*i. A. Wagenmann
Amtsleiter*

Anlage 1 zu Nr. 1.3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster gemäß GGVSEB

Negativnetz

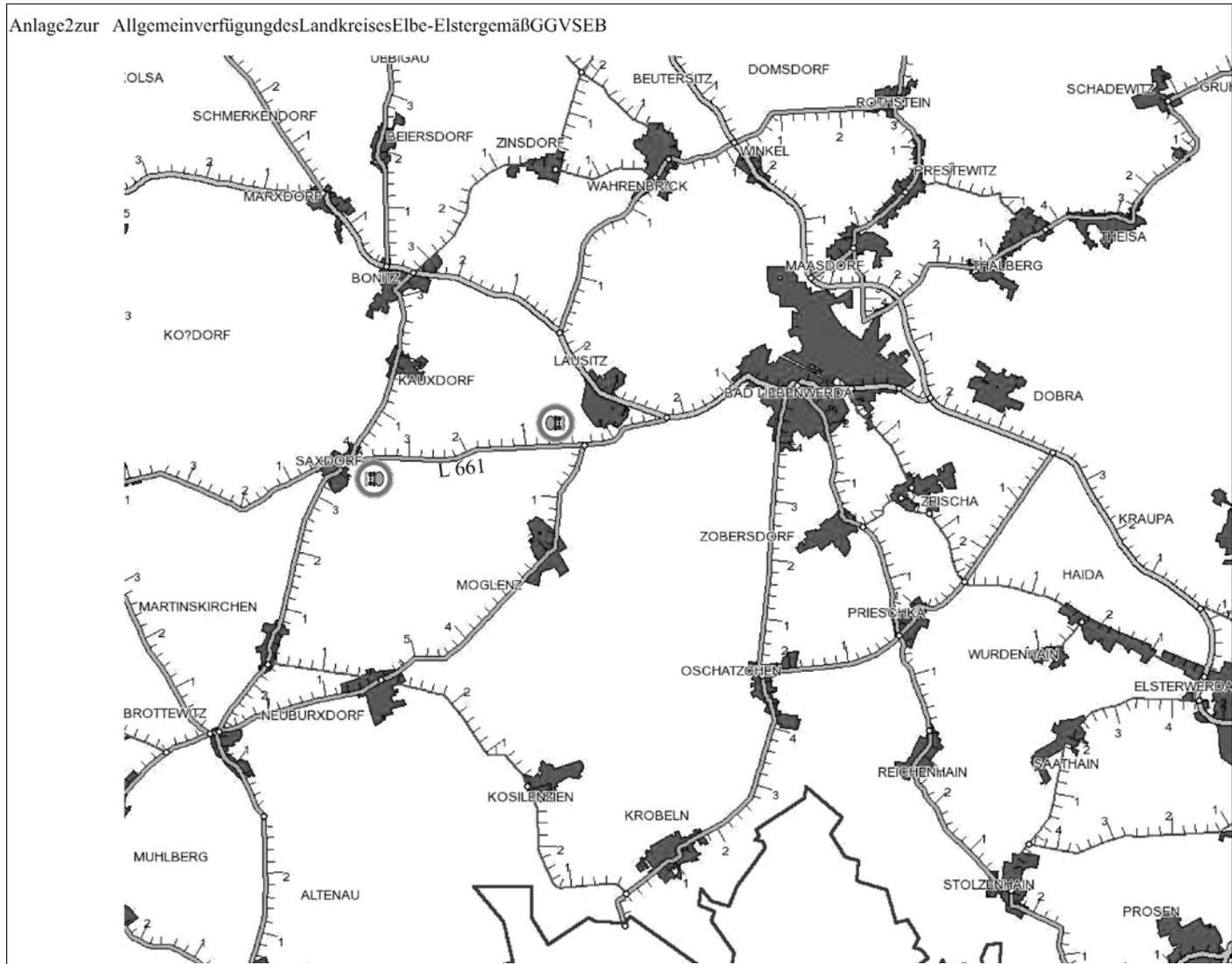
Nachfolgende Straßen sind mit den Vorschriftzeichen 261 oder 269 bzw. mit Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichnet (siehe Anlage 2):

- o **L 661**
Zwischen der Ortslage Saxdorf Kreuzung L 661/L 662 in Richtung Lausitz bis Kreuzung L 66/L 661 ist die Straße mit dem Zeichen 269 gekennzeichnet.

Hinweise

Gefällestrecken im Straßennetz des Landkreises Elbe-Elster:

o Kraupa - Dreska	K 6209	500 m	mit 6 %
o Elsterwerda, Berliner Straße	G-Straße	500 m	mit 6 %
o Elsterwerda, Kraupaer Straße	G-Straße	500 m	mit 8 %
o Gahro - Weißack	L 561	700 m	mit 8 %
o Hirschfeld - Strauch	K 6203	500 m	mit 6 %



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster gemäß GGVSEB**Antrag auf Bestimmung des Fahrwegs nach § 35 Abs. 3 GGVSEB**

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde

() _____ (Beladung)

() _____ (Entladung)

() _____ (unterbrochene Autobahn)

Betreff: Antrag auf Bestimmung des Fahrwegs nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

(UN-Nummer und Benennung des Guts)

Klasse _____ ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Guts)

Klasse _____ ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Guts)

Klasse _____ ggf. Verpackungsgruppe _____

2. Beladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

6. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und der Entladestelle

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrwegs zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)

- 1 Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt. Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt. Für den Landkreis Elbe-Elster ist der Antrag an Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt, Riesaer Str. 17, 04924 Bad Liebenwerda zu richten.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

I. Genehmigung der in der Sitzung der Verbandsversammlung am 30. November 2010 beschlossenen Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) genehmige ich die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda hat im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung am 30. November 2010 unter dem Tagesordnungspunkt 5 mehrheitlich die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda beschlossen. Sie reichten die Verbandssatzung mit Schreiben vom 1. Dezember 2010 zur Genehmigung ein.

§ 10 Abs. 1 GKG unterwirft die Verbandssatzung der schriftlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Von der Gesetzessystematik her ist eine entsprechende Genehmigung für den Fall der Gründung eines Zweckverbandes vorgesehen. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine Gründungssatzung, sondern um die Änderung der bisherigen Verbandssatzung in Form einer Neufassung.

Da § 10 Abs. 1 GKG generell die Genehmigungspflicht für Verbandssatzungen vorschreibt und keine Unterscheidung dahingehend trifft, ob es sich um eine Gründungssatzung oder eine Neufassung der Verbandssatzung handelt, wird vorsorglich auch im vorliegenden Fall nach Prüfung und Erfüllung aller Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus unter www.gerichtsbriefkasten.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Christian Jaschinski
Landrat

II.

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **30.11.2010** folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Hohenleipisch, Plessa, und Röderland, schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe einer öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.

(2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda“, er hat seinen Sitz in Elsterwerda.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Seine Arbeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

(4) Der Verband führt ein Siegel. Das Original der zeichnerischen Darstellung ist am Verbandssitz niedergelegt. Die Wiedergabe der Darstellung enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgabe des Verbandes ist die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

Dies ist für folgende Gemeinden zutreffend:

1. Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen:
 - Neuburxdorf
 - Burxdorf
 - Langenrieth
 - Kosilenzien
 - Kröbels
 - Oschätzchen
 - Prieschka
 - Zobersdorf
 - Zeischa
 - Thalberg
 - Dobra
 - Theisa (ohne Trinkwasserversorgung)
 - Lausitz (ohne Trinkwasserversorgung)
 - Möglitz (ohne Trinkwasserversorgung)
2. Elsterwerda mit dem Ortsteil Kraupa
3. Hohenleipisch mit dem Ortsteil Dreska
4. Plessa mit den Ortsteilen:
 - Kahla
 - Döllingen
5. Röderland mit den Ortsteilen:
 - Prösen
 - Haida
 - Würdenhain
 - Reichenhain
 - Saathain
 - Wainsdorf
 - Stolzenhain a. d. Röder

Zu der Aufgabe des Verbandes gehören die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage

sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen.

(2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Leistung Dritter bedienen.

(3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereichs Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsglieder sind, entgeltlich erbringen.

§ 3

Organe des Verbandes

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind die Organe des Verbandes.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder erhalten folgende Anzahl von Stimmen:

1. Elsterwerda	2 Stimmen
2. Bad Liebenwerda	1 Stimme
3. Plessa	1 Stimme
4. Röderland	1 Stimme
5. Hohenleipisch	1 Stimme

Die Stimmen können durch den Vertreter nur einheitlich abgegeben werden. Die Summe der auf alle Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen ist die satzungsmäßige Stimmenzahl.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladungen zu Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Er kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis zu drei Tagen verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung schriftlich zu begründen.

Fristbeginn ist der Tag der Bekanntmachung der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau, Lokal - Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa Röderland, Mühlberg und Schradenland bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche hat sie der Ladungsfrist zu entsprechen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl verfügen.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgabenangelegenheiten Einzelner

(5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Er leitet die Sitzung, gewährleistet die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 7

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Stelle des Verbandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist statthaft. Bei vorgesehener Wiederwahl des Verbandsvorstehers kann die Verbandsversammlung durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.

(2) Der Verbandsvorsteher muss die für die Wahrnehmung des Amtes erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Er soll ausreichende Erfahrung nachweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen worden sind. Dazu gehören:

1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Ausnahme seines Stellvertreters,
2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 20.000 EUR,
3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 25.000 EUR,
4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR,
5. die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen, der Erteilung von Aufträgen für Dienst- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen Aufträgen bis zum Wert von 20.000,00 EUR je Geschäftsvorfall,
6. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR,
7. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 5.000 EUR.

Die vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Umsatzsteuer.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem allgemeinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Vertreters. Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung ihnen die Befugnis dazu übertragen hat. Der zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Verbandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt oder in einer ihm durch § 7 Abs. 3 zugewiesenen Zuständigkeit handelt.

§ 8**Bedienstete des Verbandes**

(1) Der Verband kann Arbeitnehmer beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.

(2) Ansprüche der Dienstkräfte des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den bisherigen Verbandsmitgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können. Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Mitglied entfallenen Jahresmengen des Trinkwasserverbrauchs und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs und der des Abwasseranfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Dienstkräfte entbehrlich werden.

§ 9**Verbandswirtschaft**

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, vorrangig die über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben entsprechende Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10**Einnahmen des Verbandes**

(1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.

(2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung, dem der Abwasserentsorgung und dem Investitionskostenfehlbedarf im Bereich der Abwasserentsorgung.

(3) Der Umlageanteil aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung bestimmt sich zur Hälfte nach dem Verhältnis der Leistungen des Verbandes, die das Verbandsmitglied nach der Summe der Verbrauchsabrechnungen in Anspruch genommen hat, zu der Gesamtmenge der vom Verband erbrachten Leistungen, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes zur Summe der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die Ermittlung der Mengen in dem letzten von der Verbandsversammlung vor der Umlageberechnung bestätigten Jahresabschluss.

Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zum 31.03. des Vorjahres maßgeblich.

(4) Die Bestimmung des Umlageanteiles aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung erfolgt entsprechend der Bestimmung der Aufteilung des Betriebskostenfehlbedarfes der Trinkwasserversorgung.

(5) Der Umlageschlüssel für den Betriebskostenfehlbedarf ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

(6) Die Umlage für den Investitionskostenfehlbedarf im Bereich Abwasser ist anteilig nur von den Mitgliedern des Verbandes zu tragen, die ungenutzte Anlagegruppen, Anlagen, Anlageteile und ungenutzte Kanäle mit nicht gebühren- und beitragsfähigen Kapazitäten eingebracht und dadurch den Investitionskostenfehlbedarf erzeugt haben.

Der Investitionskostenfehlbedarf ermittelt sich

1. bei den Kläranlagen aus den kalkulatorischen Zinsen der Restbuchwerte und den Abschreibungen der ungenutzten Anlagegruppen, Anlagen oder Anlageteile
2. bei den ungenutzten Kanälen aus den anfallenden Zinsen

für Kredite, die für die Herstellung der Kanäle aufgenommen worden sind, und den Abschreibungen.

Der Investitionskostenfehlbedarf bestimmt so lange die Höhe der Umlage, bis eine Auslastung der Überkapazitäten erreicht oder eine Ablösung der für die Berechnung maßgeblichen Beiträge durch Ausgleichszahlung vorgenommen worden ist.

Die Anlagen, Anlageteile und Kanäle, die den Investitionskostenfehlbedarf erzeugen, sind in einer Dokumentation, die als Anlage Nr. 2 Bestandteil der Verbandssatzung ist, zu erfassen, ebenso die Verbandsmitglieder, die von der Verpflichtung zum Ausgleich des Investitionskostenfehlbedarfs betroffen sind.

Die Anlage 2 dieser Satzung ist jährlich zu aktualisieren. Die Feststellung dazu sollte bis zum 15.12. als Satzung beschlossen werden, die für das auf den Beschluss folgende Jahr Geltung beansprucht.

§ 11**Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken**

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes gehen auf den Verband über, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Verband gestellt ist, erforderlich ist. Der Rechtsübergang ist unentgeltlich.

(2) Soweit das Eigentum und andere dingliche Rechte an Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, nicht kraft Gesetzes auf den Verband übergehen, übertragen die Verbandsmitglieder sie unentgeltlich.

Die Gegenstände, die kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Verbandes übergehen, werden in einem durch das Mitglied und den Verband gemeinsam gefertigten Protokoll erfasst. Für den Inhalt des Protokolls spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

(3) Der Verband tritt in Kreditverpflichtungen und Kreditanträge seiner Mitglieder ein, soweit ein vor Verbandsgründung vertraglich vereinbarter oder beantragter Kredit ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben dient, die vom Mitglied auf den Verband übergegangen sind. Bei valutierten Krediten ist vom Mitglied ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder Fördermitelanträge zur Finanzierung von Ausgaben gestellt haben, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, übernimmt der Verband die Rechte und Pflichten des Antragstellers. Gleiches gilt für Zuwendungen, zu deren Gewährung sich das Land Brandenburg gegenüber einem Verbandsmitglied verpflichtet hat.

(5) Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind dem Verbandsmitglied, das vor der Übertragung an den Verband Eigentümer war, unentgeltlich zu übereignen.

Die Kosten für die Eigentumsübertragung sind vom Übernehmenden zu tragen.

§ 12**Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstandsvorsteher eingegangen ist. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Regelungen, die die Verbandssatzung für den Fall der Auflösung und Abwicklung des Verbandes trifft, finden entsprechende Anwendung. Die Kosten für die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

§ 13**Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes**

(1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll nach Maßgabe folgender Regelungen getroffen werden:

1. Das Anlagevermögen, das der Verband von seinen Mitgliedern entschädigungslos übernommen hat, wird auf die Mitglieder unentgeltlich übertragen, von denen es erworben worden ist.
2. Anlagen und Grundstücke, die der Verband auf eigene Rechnung erworben hat, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Gemeindegebiet sie sich befinden. Das Verbandsmitglied hat den Verkehrswert zu erstatten.
3. Das Vermögen, das nicht gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 auseinandergesetzt wird, dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes.
Nicht benötigte Reste werden je zur Hälfte nach den Maßstäben verteilt, nach denen die Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt ermittelt worden ist.
4. Soweit das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die Restschulden hälftig nach dem Maßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt, der für die Berechnung der Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt maßgeblich war.

§ 14

Bekanntmachungen des Verbandes

(1) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften des Verbandes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ öffentlich bekanntgemacht, welches als Beilage zum „Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster“ erscheint.

Gleiches gilt für andere Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung. Diese erfolgt gem. § 5 Abs. 2.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann deren Bekanntmachung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften durch Auslegung ersetzt werden. Auslegungsort und Auslegungsdauer sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bekannt zu geben.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit durch Gesetz keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit treten alle Satzungen, die zuvor Geltung beansprucht haben, außer Kraft.

Elsterwerda, den 07. Dezember 2010

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Anlage 1
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes
Elsterwerda vom 30.11.2010

Darstellung des Siegels des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda



Anlage 2

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 30.11.2010

Anlage 2 für das Jahr 2011

Verbandsumlage (VUL) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 für nicht betriebsnotwendige oder nicht ausgelastete Anlagen bzw. Anlagenteile der Kläranlage Bad Liebenwerda.

Berechnung der Verbandsumlage für die Kläranlage Bad Liebenwerda für das Jahr 2011

1. Nicht genutzte Anlagenteile		
(Anteil an der Überkapazität = 100%)		
1.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	1.223.210,61 EUR	
1.2 Fördermittel	256.996,77 EUR	
1.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	966.213,83 EUR	
1.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2010	437.067,00 EUR	
1.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,8370 %	
1.6 Restnutzungsdauer	13,59 Jahre	
1.7 AfA (Abschreibung)	32.162,00 EUR	
1.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	21.140,93 EUR	
1.9 Anteil der Verbandsumlage für nicht genutzte Anlagenteile	53.302,93 EUR	
(Summe Pos. 1.7 und Pos. 1.8)		
2. Übrige Anlagenteile		
(Anteil an der Überkapazität = 25%)		
2.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	7.954.371,29 EUR	
2.2 Fördermittel	1.671.213,24 EUR	
2.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	6.283.158,05 EUR	
2.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2010	3.151.626,00 EUR	
2.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,8370 %	
2.6 Restnutzungsdauer	17,26 Jahre	
2.7 AfA (Abschreibung)	182.534,00 EUR	
2.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	152.444,15 EUR	
2.9 Anteil der Verbandsumlage für nur anteilig genutzte Anlagenteile (25%)	83.744,54 EUR	
(Summe aus Pos. 2.7 und Pos. 2.8 x 25%)		
3. Verbandsumlage gesamt	137.047,47 EUR	
(Summe aus Pos. 1.9 und 2.9)		
4. Minderung der Verbandsumlage durch Sonderabschreibung (1,45 Mio. DM) im Jahr 2002		
4.1 Anschaffungskosten	741.373,23 EUR	
4.2 Restbuchwert der Anlagen z. 31.12.2010	364.118,00 EUR	
4.3 durchschnittlicher Zinssatz	4,8370 %	
4.4 Restnutzungsdauer	9,56 Jahre	
4.5 AfA (Abschreibung)	34.430,00 EUR	
4.6 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	17.612,39 EUR	
4.7 Betrag der verminderten Verbandsumlage	52.042,39 EUR	
(Summe aus Pos. 4.5 und Pos. 4.6)		
5. Im Jahr 2011 zu erhebende Verbandsumlage	85.005,08 EUR	
(Differenz aus Punkt 3 und Pos. 4.7)		

Verbandsumlage für den Investitionskostenfehlbedarf Jahr 2011
Stadt Bad Liebenwerda **85.005,00 EUR**

Anlage 3
zur Verbandsatzung des Zweckverbandes "Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda" vom 30.11.2010

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2011 - Trinkwasser - nach § 10 Abs. 3

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Trinkwasserverbrauch* Jahr 2009 m³	Anteil der Gemeinde am Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.03.2009	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda***	362.439	26,21	13,11	8.620	31,64	15,82	28,93
2. Elsterwerda	735.934	53,22	26,61	8.912	32,72	16,36	42,97
3. Röderland	126.356	9,14	4,57	4.480	16,45	8,22	12,79
4. Plessa	87.974	6,36	3,18	2.981	10,94	5,47	8,65
5. Hohenleipisch	70.116	5,07	2,54	2.247	8,25	4,12	6,66
Summe	1.382.819	100,00	50,00	27.240	100,00	50,00	100,00

*** Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglitz

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2011 - Abwasser - nach § 10 Abs. 4

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwassermenge* Jahr 2009 m³	Fäkaliemenge (Fw + Fs)** Jahr 2009 m³	Abwassermenge gesamt Jahr 2009 (Summe aus Spalte 2+3) m³	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.03.2009	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehlbedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda ****	344.932	4.371	349.303	27,68	13,84	9.720	34,30	17,15	30,99
2. Elsterwerda	694.206	1.989	696.195	55,16	27,58	8.912	31,45	15,72	43,30
3. Röderland	87.688	2.761	90.449	7,17	3,58	4.480	15,81	7,90	11,49
4. Plessa	71.074	413	71.487	5,66	2,83	2.981	10,52	5,26	8,09
5. Hohenleipisch	54.586	98	54.684	4,33	2,17	2.247	7,93	3,96	6,13
Summe	1.252.485	9.632	1.262.117	100,00	50,00	28.340	100,00	50,00	100,00

* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

** Fw = Fäkalwasser Fs = Fäkaltschlamm

**** Bad Liebenwerda ohne OT Massdorf

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03249 Schönewalde Gemarkung Schönewalde, Flur 2, verschiedene Flurstücke und 03253 Frankena Gemarkung Frankena, Flur 3, verschiedene Flurstücke, für die Rohwasserleitung DN 250 und ein Steuerkabel von Schönewalde nach Frankena.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBERG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Finsterwalde GmbH mit Sitz in Finsterwalde eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Rohwasserleitung DN 250 und dem Steuerkabel von Schönewalde nach Frankena mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBERG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski

Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

3. Änderungssatzung

vom 30.11.2010 der Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Wasser- und

Abwasserverbandes Elsterwerda vom 02.12.2004

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung vom 30.11.2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis Qn 2,5	209,40 €/Jahr
bis Qn 6,0	502,56 €/Jahr
bis Qn 10,0	837,60 €/Jahr
bis Qn 15,0	1.256,40 €/Jahr
bis Qn 40,0	3.350,40 €/Jahr
bis Qn 60,0	5.025,60 €/Jahr
bis Qn 150,0	12.564,00 €/Jahr

2.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt 2,87 EUR je m³ Schmutzwasser. Überschreiten die CSB-Werte des eingeleiteten Schmutzwassers den Wert von 900 mg/l (2 Stunden Mischprobe), so ist ein Starkverschmutzermzuschlag von 0,20 EUR je m³ eingeleiteten Schmutzwassers auf den in Satz 1 genannten Gebührensatz zu entrichten.“

3.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Gebührensatzung

Die Niederschlagsgebühr beträgt entsprechend der anrechenbaren Fläche in der Gemeinde:

a) Bad Liebenwerda	0,53 € je m ²
b) Elsterwerda	0,39 € je m ² .“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Elsterwerda, den 01.12.2010

gez.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: **Eintragung eines Bodendenkmals des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg**

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass das nachfolgend angeführte Bodendenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmaliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurde:

Bad Liebenwerda, Fundplätze 1/0 (1) und 7; Burg des deutschen Mittelalters, Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Schloss der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20301
Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 472, 589/2, 662/1, 724/1, 724/2, 787/3, 789/1, 789/4, 789/5, 789/15, 789/16, 789/17, 789/18, 789/19, 789/21, 789/22, 789/23, 789/24, 789/28, 789/31., 789/35, 789/36, 789/38, 789/39, 789/42, 789/43, 789/44, 789/45, 789/49, 789/50, 789/52, 789/54, 789/56, 789/61, 789/70, 789/72, 789/74, 789/76, 789/78, 789/79, 789/80, 789/81,

789/85, 789/87, 789/88, 794, 795, 1052/789, 1053/789, 1065/789, 1066/789, 1074/789, 1079/789, 1184/789, 1225/789, 1228/789, 1288/596, 1315/789, 1359/789, 1449/789, 1450/789, 1644/724, 1645/724, 1650/725, 1653/789, 1656/789, 1671/789, 1672/789, 1792/789, 1804/789, 1807/789, 1808/789, 1809/789, 1813/789, 1815/789, 1846/789, 1847/789, 2004/789, 2005/789, 2014/731, 2015/731, 2017/789, 2026/789, 2027/789, 2028/789, 2034/789, 2037/789, 2111/789, 2114/789, 2159/719, 2182/789, 2184/789, 2185/789, 2187/789, 2188/789, 2189/789, 2190/789, 2191/789, 2192/789, 2193/789, 2194/789, 2195/789, 2196/789, 2197/789, 2300, 2338, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2405, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2443, 2452, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2505, 2506, 2507, 2516, 2520, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2586, 2587, 2588, 2589, 2594, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2614, 2615, 2661, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2749, 2750, 2788, 2789, 2790, 2791, 2794, 2798, 2801, 2802, 2803, 2806, 2807, 2811, 2812, 2820, 2825, 2826 - Flur 19; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1/2, 1/3, 1/5, 1/7, 1/9, 1/10, 1/14, 1/17, 1/18, 1/19, 2/2, 3, 5, 6/2, 6/3, 6/4, 8/1, 8/2, 9, 11/1, 13/3, 13/4, 14/1, 16, 17/2, 18/2, 18/3, 18/7, 18/8, 18/9, 19, 20/1, 20/2, 21/2, 22, 23, 24/2, 24/4, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 27/3, 28/3, 28/6, 28/7, 28/8, 28/10, 28/11, 28/12, 28/13, 28/15, 28/16, 29/2, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67/2, 71, 72, 73, 74/12, 75/12, 100, 102, 103, 105, 107, 108, 111, 112, 114, 116, 118, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236 - Flur 4; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 66/2, 474, 589/1, 624, 642, 662/2, 789/13, 789/27, 789/29, 789/37, 789/47, 789/63, 789/64, 789/65, 789/68, 790/4, 790/5, 806, 1287/595, 1289/597, 1314/789, 1361/789, 1428/662, 1702/471, 1713/662, 1714/597, 1805/728, 1810/789, 1811/544, 1812/544, 1958/810, 1999/727, 2032/789, 2112/789, 2113/789, 2116/789, 2119/789, 2157/718, 2168/730, 2302, 2312, 2391, 2392, 2404, 2406, 2419, 2425, 2426, 2433, 2434, 2435, 2442, 2444, 2449, 2481, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2517, 2518, 2519, 2522, 2534, 2535, 2590, 2593, 2595, 2612, 2613, 2616, 2626, 2664, 2666, 2668, 2689, 2695, 2701, 2739, 2745, 2746, 2747, 2748, 2751, 2752, 2753, 2754, 2804, 2808, 2809, 2813, 2814, 2815, 2827 - Flur 5; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 483/2, 763/484 - Flur 19; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 44, 45, 68, 69, 70, 217, 226, 227 - Flur 4; Flurstücke (minimal vom Bodendenkmal berührt) 2619, 2134/327, 2662, 2667, 2665, 2166/789, 2161/731, 66/1, 780/57, 2450, 2693, 1389/546, 2697, 2363, 752/3, 2694, 731/2, 547, 2142/680, 622/3, 2162/731, 545/1, 2144/688, 622/2, 2698, 2766, 2696, 2759, 2087/548, 2824, 1756/543, 753/3, 1733/789, 789/59, 2148/699, 2786, 754/1, 2102/719, 1806/728, 2169/730, 545/2, 2163/731, 2700, 2823, , 2800, 769/3, 2097/694, 2584, 756/1, 622/4, 1305/544, 544/2, 2799, 771, 2795, 625, 2797, 2760, 2117/789 - Flur 5; Flurstücke (minimal vom Bodendenkmal berührt) 487/1

Erstmalig urkundlich erwähnt wird Liebenwerda 1231 als „Lievenwerde“ und 1286 als „Libenwerde“; 1301 wird Liebenwerda „civitas“ genannt. Ausgangspunkt für die Gründung der Stadt war die vermutlich im 11./12. Jahrhundert im Nordosten von Liebenwerda auf einer Insel errichtete Burganlage „Lubwart“, die den Übergang über die Schwarze Elster schützen sollte. Der wirtschaftliche Aufschwung im späten Mittelalter war neben dem Handwerk mit seinen seit 1366 nachweisbaren Innungen dem Fernverkehr von Torgau über Senftenberg und Spremberg nach Schlesien zu verdanken. Der Grundriss der Altstadt ist unregelmäßig rechteckig mit einer Ausdehnung von ca. 550 x 220 m und wird von den Nebenarmen der Schwarzen Elster eingeschlossen. Die Stadtkirche St. Nikolai wurde 1366 genannt, nach dem Brand 1490 wieder aufgebaut und

stürzte 1513 ein; heute ist sie ein flachgedeckter Saalbau. Das Rathaus brannte 1630 und 1637 ab und wurde 1800 neu erbaut.

Die Stadt wurde von Gräben und im Norden und Süden zusätzlich von einem Wall geschützt. Im Westen besaß Liebenwerda das Torgauer Tor, im Norden das Luckauer Tor, das mit Zugbrücke den Übergang über die Elster schützte, im Osten das Haynische Tor mit Zugbrücke über einen Binnengraben. Vor den Toren hatten sich bis 1550 kleinere Vorstädte mit Kapellen entwickelt. Die Burg (1231 ersterwähnt) wurde 1527/30 und 1568/79 vom Schloss überbaut; erhalten hat sich der „Lubwartturm“. Seit 1924 heißt Liebenwerda Bad Liebenwerda. Bei facharchäologisch dokumentierten partiellen Erdeingriffen wurden im Kreuzungsbereich Torgauer Straße sowie Nord- und Südring Pfostengruben gefunden, die als Fundamente des hölzernen Torgauer Tores angesprochen werden können. Außerdem konnte der Nord-Süd verlaufende Stadtgraben ermittelt werden. In den feuchten Grabensedimenten konnte eine Vielzahl organischer Fundstücke und Keramik bestimmt werden, die Rückschlüsse auf mittelalterliche Lebens- und Essgewohnheiten zulassen. Im Gebiet des Marktplatzes und des Rossmarktes wurden Straßenhorizonte mit hölzerner Oberflächenbefestigung, Feldsteinpflaster, Feldsteinkeller gefunden. Bei der Betreuung der Verlegung der Schmutzwasserleitungen in der Hainschen Straße und im östlichen Teil des Südringes konnten durch die Entdeckung der verschiedenen Befestigungsgräben die einzelnen Phasen der Stadterweiterung nach Osten von 1400 bis 1500 nachvollzogen werden. Im Bereich der Burg wurde die Ringmauer der Burg sowie großflächiges Feldsteinpflaster direkt am Lubwartturm aus dem 14./15. Jahrhundert entdeckt. Westlich des Burghofes wurden unter der Fahrbahn der Dresdener Straße die Fundamente des ca. um 1422 erbauten Vorderschlusses freigelegt. Nördlich und südlich der Stadtkirche St. Nikolai wurden mehrfach menschliche Bestattungen angeschnitten, die zum ehemaligen Friedhof der Kirche gehört haben dürften oder außerhalb dessen Einfriedungen lagen. In Sondageschnitten südlich des Chores konnte die Ausdehnung des Friedhofsbereiches erfasst werden. Im Bereich der Torgauer Straße 12 bis 22 wurden in voller Breite des Straßenraumes mittelalterliche Befunde entdeckt, was auf eine andere mittelalterliche Straßenführung schließen lässt.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Stadtanlage von Bad Liebenwerda mit der Burg- und Schlossanlage. Schutzgut sind die auf und unter der Erde erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen Ihnen bestehende Kontext. Die durch die Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Dies betrifft sowohl die Struktur der Wohn- und Wirtschaftsbauten, Sakralbauten und zugehörigen Bereiche als auch heute nicht mehr erkennbare Befestigungsbauten. Im Nahbereich des Mühlgrabens, des südlich verlaufenden einfachen Grabens sowie der Schwarzen Elster ist mit der Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz aus organischen Materialien zu rechnen.

Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Das o. g. Bodendenkmal wurde in der beigelegten Flurkarte flächig abgegrenzt. Aufgrund des dargestellten Schutzzumfangs des Bodendenkmals liegt somit ein Gegenstand des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Als Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden, anzusehen. Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigespflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmal-schutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469102).

Frank George
Amtsleiter

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Gesetz vom 23.9.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am 25.11.2010 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ vom 02.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1 vom 11. Januar 2001, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15.02.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 4 vom 08. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Satz 1, wird das Wort „hauptamtlich“ durch das Wort „ehrenamtlich“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
 - d) Der neue Abs. 3 (bisher Abs. 4) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In diesen Fällen kann er Bedienstete des Zweckverbandes mit der Unterzeichnung beauftragen.“
2. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Für den Zweckverband ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
Die Erstellung einer spartenbezogenen Finanzplanübersicht und einer spartenbezogenen Finanzrechnungsübersicht erfolgt nicht.“

Artikel 2

Diese 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ tritt am 01.März 2011 in Kraft.
Winkel, den 29. November 2010

Hans-Jürgen Döring
Verbandsvorsteher
(Beauftragter für das Organ)

Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24. November 2010

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 24. November 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Abwasser-Überleitung

- a) Der (Beauftragte für das Organ) Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der Abwasser-Überleitung von Fürstlich Drehna über Crinitz zum WAV Westniederlausitz umzusetzen.
- b) Die Sperrvermerke zu den lfd. Nr. 1 und 2 der Übersicht über die geplanten Investitionen - Geschäftsbereich Abwasser - zum Wirtschaftsplan 2010 werden aufgehoben.

- c) Mit dem WAV Westniederlausitz und dem WAC Calau sind vor Baubeginn die Möglichkeiten zur Eingliederung des TAZV Crinitz und Umgebung, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf Gebühren und Beiträge sowie Verbandsumlagen, zu klären.
- d) Die Verbandsversammlung stellt fest, dass dem Verband wegen der eindeutigen Aussagen des Landes zur Investitionsfinanzierung sowie der durch den Verband und seine Mitglieder nicht beeinflussbaren abwasserrechtlichen Zwänge eine andere Entsorgungslösung als die Abwasserüberleitung nicht möglich ist und dass deren Verwirklichung nicht weiter aufgeschoben werden kann. Insofern verbindet die Verbandsversammlung mit ihrer Zustimmung zu dieser Entsorgungslösung die - insbesondere an das Land gerichtete - Erwartung, dass es hierdurch, entsprechend der in den vorausgegangenen Beratungen getroffenen Aussagen/Zusagen dauerhaft (ausgenommen alle Aufgabenträger betreffende Preissteigerungen) weder zu einer weiteren Erhöhung der vorhandenen Gebühren- und Beitragsbelastung noch zu Verbandsumlagen kommen darf. Bei der Eingliederung in einen anderen Aufgabenträger dürfen keine Ausgleichszahlungen zu Lasten des Verbandes oder dessen Mitglieder entstehen.

Wirtschaftsplan 2011

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2011. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Jahr 2011 wird auf 102.700 EUR festgesetzt.

Austritt der Gemeinden Heideblick und Massen-Niederlausitz

Die Verbandsversammlung beschließt Grundsätze zur Vorbereitung des Austritts der Gemeinden Heideblick und Massen-Niederlausitz zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Herzberg (Elster), den 29. November 2010

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr.3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 24.11.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 Im Erfolgsplan	
die Erträge	616.200 €
die Aufwendungen	730.322 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	114.122 €
1.2 Im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-238.812 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.038.933 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.338.528 €
2 Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	406.751 €
zzgl. bereits genehmigte Kredite	
(Haushaltseinnahmereste)	630.182 €
Kreditaufnahme gesamt	1.036.933 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	227.390,50 €
Nach §19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:	
a) Gemeinde Massen (OT Babben)	14.191,42 €
b) Gemeinde Crinitz	148.446,83 €
c) Stadt Luckau	
(OT Fürstlich Drehna und Bergen)	48.205,80 €
d) Gemeinde Heideblick OT Weißack	16.546,45 €

Die Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrags der Kredite sowie der festgesetzten Verbandsumlage wurde mit Bescheid des Landrats des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde vom 2. Dezember 2010 erteilt.

Der Wirtschaftsplan und seine Anlagen werden im Büro des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher, Ludwig-Jahn-Strasse 2 in 04916 Herzberg, Zimmer 103 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeit möglich.

Herzberg (Elster), den 13. Dezember 2010

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **4. Verbandsversammlung 2010** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **30.11.2010** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 4/1/10

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Beschluss 4/2/10

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda. Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

3. Beschluss 4/3/10

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda. Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

4. Beschluss 4/4/10

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda. Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

5. Beschluss 4/5/10

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2011 des Geschäftsbereiches Trinkwasser.

6. Beschluss 4/6/10

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2011 des Geschäftsbereiches Abwasser.

7. Beschluss 4/7/10

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) Bbg-KVerf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 ein Wirtschaftsprüfungunternehmen vorzuschlagen.

8. Beschluss 4/8/10

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Bereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2009. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2009 eine Summe von 83.475.708,69 EUR aus. Der Jahresverlust in Höhe von -359.097,12 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2009.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

In den **Verbandsversammlungen des Jahres 2010 des Wasserverbandes „Kleine Elster“** am **24.06.2010** und **25.11.2010** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 01/2010

Die Verbandsversammlung beschließt die „3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung)“.

2. Beschluss 02/2010

Die Verbandsversammlung beschließt, für die zukünftige Leitung des Verbandes einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher zu wählen, dazu ist die Verbandssatzung zu ändern.

3. Beschluss 03/2010

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2009 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2009, der Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Beschluss 04/2010

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2009.

5. Beschluss 05/2010

Die Verbandsversammlung beschließt den Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2011, die Gebührenkalkulation 2011/12 und den Wirtschaftsplan 2011.

6. Beschluss 06/2010

Die Verbandsversammlung beschließt als Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2010 folgendes Wirtschaftsprüfungunternehmen: Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH - Dessau / Roßlau

7. Beschluss 07/2010

Die Verbandsversammlung beschließt die „5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster““.

8. Beschluss 08/2010

Die Verbandsversammlung beschließt, das bei der Bremer Landesbank auslaufende Darlehen Nr. 6293216047 mit einem Restkapital von 922 TEUR, am 28.12.2012 bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 800 TEUR umzuschulden.

9. Beschluss 09/2010

Die Verbandsversammlung beschließt für das Wirtschaftsjahr 2011 den Höchstbetrag des Kassenkredits auf 150 TEUR festzusetzen.

10. Beschluss 10/2010

Die Verbandsversammlung beschließt das überarbeitete „Schmutzwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes „Kleine Elster““.

11. Beschluss 11/2010

Die Verbandsversammlung beschließt den Kauf des Grundstücks in der Gemarkung Theisa, Flur 2, Flurstück 61 von der BVWG.

Hans-Jürgen Döring

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung

vom 30.11.2010 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 27. Mai 2010

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung vom 30.11.2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

bis	Qn 2,5	161,14 EUR/Jahr (brutto)
bis	Qn 6,0	386,74 EUR/Jahr (brutto)
bis	Qn 10,0	644,57 EUR/Jahr (brutto)
bis	Qn 15,0	966,85 EUR/Jahr (brutto)
bis	Qn 40,0	2.578,27 EUR/Jahr (brutto)
bis	Qn 60,0	3.867,41 EUR/Jahr (brutto)
bis	Qn 150,0	9.668,52 EUR/Jahr (brutto).“

2.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt 1,74 EUR je m³ (brutto).“

3.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebühr entsteht.“

4.

§ 19 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Die Vorschrift des § 15 KAG bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Elsterwerda, den 01.12.2010

gez. *Hauptvogel*

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ haben in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2010 die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 2. Dezember 2010

Dr. Frosch

Verbandsvorsteher

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung des AbfallG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175), der §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes ÄndG vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommu-

nale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2010 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im allgemeinen erhebt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für Einsammlung, Transport, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Haus- und Sperrmüll, der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Schrott, Haushaltsgeräten und Kühl- und Gefriergeräten, die Verwertungskosten, die Behältermieten, die anteiligen Laboruntersuchungen und der Verwaltungskosten.

(2) Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt für die Inanspruchnahme der Gartenabfallsammlung für Laub und Grünverschnitt zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung sowie Verwaltungskosten Gebühren.

(3) Der Abfallentsorgungsverband bietet den Gebührenpflichtigen zusätzliche Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott, „weiße und braune Ware“ gegen Gebühr an.

(4) Für die Annahme von Abfällen und Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 schuldet die Gebühr der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige.

(4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.

(5) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Fir-

menanschrift und -bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

(6) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen gemäß §1 Abs. 3 ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.

(7) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(8) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.

(9) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 4

Gebührenbemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen, § 6. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01. 01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01. 01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

(4) Soweit der AEV die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der AEV berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken

(1) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird für zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 2 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll, Haushaltsgeräten, Elektronik-Schrott, Schrott, Sondermüll, Papier und herrenlose Abfälle sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 € je Person und Kalenderjahr.

Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.

(2) Leistungsgebühr

a) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend seinem Bedarf Leistungsgebühren zu entrichten. Das geleerte Restabfallvolumen wird anhand eines am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems ermittelt. Die Anzahl der Behälterleerungen wird über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

Die Berechnungsgrundlage für das bereitzustellende Restabfallbehältervolumen gemäß der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung beträgt mindestens 5 Liter pro Person und Woche.

Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für:

einen 80 l Restabfallbehälter	2,80 €
einen 120 l Restabfallbehälter	4,20 €
einen 240 l Restabfallbehälter	8,30 €

b) Alternativ zu Ziffer 2.a) besteht die Möglichkeit, die Leistungsgebühren durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Restabfallbehälter Liter	1 mal wöchentliche Entleerung	2 mal wöchentliche Entleerung	14-tägige Entleerung
80			72,00 €
120			104,04 €
240			199,80 €
660	810,00 €		405,84 €
1100	1.369,20 €	2.738,28 €	684,60 €

Die Jahresabfallgebührenmarken sind nur für das aufgedruckte Jahr gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verlorengegangene bzw. entwendete Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

§ 6

Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Marktabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

a) Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr €/Jahr	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
80	23,88	4-wöchentlich	33,60	57,48
80	36,00	14-tägig	72,00	108,00
120	40,68	14-tägig	104,04	144,72
240	71,76	14-tägig	199,80	271,56
660	231,96	14-tägig	405,84	637,80
660	508,44	wöchentlich	810,00	1.318,44
1100	405,60	14-tägig	684,60	1.090,20
1100	669,48	wöchentlich	1.369,20	2.038,68
1100	963,48	2-wöchentlich	2.738,28	3.701,76

b) Bei Einmalgestaltung von MGB 1100 I wird eine monatliche Behältermiete in Höhe von 6,06 € zuzüglich einer Gebühr von 1/26 der Tarifart 1100 Liter / 14-tägig gemischter Siedlungsabfälle je Leerung fällig.

c) Bei Wechselbehältern größer MBG 1100 I gelten folgende Gebührensätze:

Behälterart	Behältergröße	Miete €/ Monat
Container	7 m ³	20,00
Presscontainer	6 m ³	95,89
Presscontainer	10 m ³	95,89
Presscontainer	20 m ³	124,39

d)

Transport Container < 20 m ³	91,15 € / je Abholung
Transport Container ≥ 20 m ³	181,00 € / je Abholung

e) Die Entsorgungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle beträgt für 1 Mg Abfall 167,48 €.

(2) Die Grundgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen umfassen die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, die Abfallberatung sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Leistungsgebühr wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben. § 6 Abs. 2 gilt für die Grund- und Leistungsgebühren der Gebührensätze nach § 7 und 9 entsprechend. Die unter Abs. 1 a bis e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 €/Mg.

§ 7

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage

Für die Entsorgung von Abfällen in einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/Mg)
180101 und 180104	Krankenhausabfälle	185,00

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 a :

Transport Container	EUR / je Abholung
< 20 m ³	191,04

d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104

Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr €/Jahr	Entsorgungs- intervall	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
240	71,76	14-tägig	360,24	432,00
660	231,96	14-tägig	536,04	768,00
1100	405,60	14-tägig	704,40	1.110,00

e) Für Einwegbehälter VAT 30 I beträgt die Gebühr 20,00 € pro Behälter.

§ 8

Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle:

EAK-Schlüsselnummer	EAK-Bezeichnung (Abfallstoff)	Gebühr
20 01 09	Öle und Fette Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei) Fette, Wachse, fett- und ölerschmutzte Betriebsmittel	0,58 €/kg 0,94 €/kg
	Speiseöle und -fette, Frittierfett	0,39 €/kg
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen	1,19 €/kg
20 01 13	Lösemittel	1,56 €/kg
20 01 14	Säuren, Säuregemische	2,66 €/kg
20 01 15	Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung	2,54 €/kg
20 01 29	Haushaltsreiniger	1,92 €/kg
20 01 29	Laborchemikalien	3,27 €/kg
20 01 17	Fotochemikalien	2,05 €/kg
20 01 32	Arzneimittel	1,28 €/kg
20 01 19	Pestizide	3,27 €/kg
20 01 20	Batterien	0,00 €/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle Leuchtstofflampen - stabförmig Leuchtstofflampen - Sonderbauformen quecksilberhaltige Rückstände Spraydosen mit PUR-Schaum	0,15 €/Stück 0,15 €/Stück 10,92 €/kg 0,00 €/kg
20 01 23	Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Feuerlöscher)	5,11 €/kg
20 01 35	Kleinelektronikschrott	0,15 €/kg
20 01 30	Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel	1,75 €/kg

§ 9

Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Entsorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteilmäßig.

Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustimmen.

(2) Für die Entsorgung sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a) Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr €/Saison	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr €/Saison	Gesamtgebühr €/Saison
80	18,00	14-tägig	36,00	54,00
120	20,34	14-tägig	52,02	72,36
240	35,88	14-tägig	99,90	135,78
660	115,98	14-tägig	202,92	318,90
660	254,22	wöchentlich	405,00	659,22
1100	202,80	14-tägig	342,30	545,10
1100	334,74	wöchentlich	684,60	1.019,34
1100	481,74	2-wöchentlich	1.369,14	1.850,88

b) Wechselbehälter sind nach § 6 Abs. 1 c, d und e zu berechnen.

(3) Die unter Abs. 2 a und b genannten Gebührensätze beinhalten keine Papier-, Sperrmüll- und Sondermüllentsorgung. Wertstoffcontainer für Glas können mit genutzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass diese Behälter unmittelbar an den Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen aufgestellt werden.

§ 10

Sonstige Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Abholung von Sonderabfall vom Abfallbesitzer beträgt 21,65 € je Anfahrt.
 (2) Die Gebühr für die zusätzliche Serviceleistung „Hilfestellung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung“ beträgt 17,87 € je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.
 (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservice, Abholung des Abfalls innerhalb von 48 Stunden nach Bestellung von Montag bis Freitag, beträgt 51,00 € je Anfahrt.
 (4) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,90 €.
 (5) Die Gebühr für einen 80 Liter (entspricht 25 kg) kompostierbaren Laubsack beträgt 1,20 €. Die Gebühr für eine Grünverschnittmarke beträgt 1,00 €.
 (6) Auf den Wertstoffhöfen werden Kleinmengen bis 2 Mg /Jahr folgender Abfälle angenommen:

	Abfallart	
160103	Fahrradreifen ohne Felge	1,00 €/Stück
160103	PKW - Reifen	2,00 €/Stück
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	77,50 €/t
170202	Glas	77,50 €/t
170204	Holzfenster	130,00 €/t
170303	Dachpappe	500,00 €/t
170405	Metallschrott	0,00 €/t
170604	Dämmmaterial	250,00 €/t
170605	Asbesthaltige Baustoffe	190,00 €/t
170904	Baumischabfall	190,00 €/t
200101	Papier, Pappe, Kartonage (PPK)	0,00 €/t

§ 11

Vorauszahlungen

- (1) Auf die Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 2.a) werden Vorauszahlungen erhoben.
 (2) Die Vorauszahlungen berechnen sich, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird, nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).
 (3) Wird ein Wohngrundstück während des Erhebungszeitraums erstmals mit Restabfallbehältern ausgestattet, beträgt die Vorauszahlung für jeden auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter gerundet 5 Leerungen dividiert durch 12, multipliziert mit der Anzahl der Ausstattungsmonate sowie multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 2.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Jahres der Restteil des Jahres.
 (2) Die Jahresgebührenschild für die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
 (3) Die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) werden durch Jahresgebührenbescheide vom Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.
 (4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Abs. 1 werden durch Jahresgebührenbescheide festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.
 (5) Die Vorauszahlungen nach § 11 für das laufende Kalenderjahr werden durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei Raten zu jeweils gleichen Teilbeträgen nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 Die Endabrechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2 a) erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Diese Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mit Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres. Eine weitergehende Verrechnung mit den Gebühren des laufenden Jahres ist möglich.
 (6) Bei der Verwendung von Wertmarken, Grünverschnittmarken, Einwegbehälter VAT 30 l und Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenpflichtigen fällig.
 (7) Abweichend von Abs. 3, 4 und 5 können auch andere Termine vereinbart werden.
 (8) Bei Mietwohnungen können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.
 (9) Die Gebühren für die Abgabe von Sonderabfällen werden zum Abgabezeitpunkt fällig.
 (10) Die Gebühren für Serviceleistungen, gemäß § 1 Abs. 3 und 4 werden mit der Leistungserbringung fällig.
 (11) Die Gebühr für die Annahme von Abfall auf den Wertstoffhöfen wird sofort fällig und ist in bar vor Ort zu entrichten.

§ 13**Ermäßigung**

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- / Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Studiums, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind um 50 % der Grundgebühr ermäßigt.

(2) Der AEV kann im übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenpflichtigen eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) / der Härtefallregelung (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband

„Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1 c

01979 Lauchhammer.

einzureichen.

§ 14**Unterbrechung der Entsorgung**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis beim Abfallentsorgungsverband erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz obliegt dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“.

§ 16**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 2. Dezember 2009 außer Kraft.

Lauchhammer, 1. Dezember 2010

(Siegel)

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch

Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1 c

01979 Lauchhammer

Bekanntmachung**Wirtschaftsplan 2011 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“**

Der nachstehende von der Versammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 1. Dezember 2010 beschlossene Wirtschaftsplan 2011 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 2. Dezember 2010

Dr. Frosch

Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2011**des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“****Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Versammlung durch Beschluss vom 1. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	12.846.200 €
die Aufwendungen	12.479.600 €
der Jahresgewinn	366.600 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.075 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.575 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	- 433 T€

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.4. die Verbandsumlage	0 €

Lauchhammer, den 2. Dezember 2010

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2011 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzungen (Satzung) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Änderungssatzung**vom 30.11.2010 der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 05.12.2006****Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung vom 30.11.2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1**1.**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn das auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Grubenentwässerungsanlage eingeleitet wird. Ausgenommen sind davon rechtmäßig errichtete und betriebene Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe (DIN 4261-2).

a) Die Grundgebühr für jede betriebene abflusslose Sammelgrube beträgt 118,08 EUR pro Jahr.

b) Die Grundgebühr für jede nach DIN 2661-1 betriebene Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe (Ein- und Mehrkammernabsetzgruben oder Mehrkammernausfallgruben) beträgt 201,00 EUR pro Jahr.“

2.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz (einschl. Transport) für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser (Fäkalwasser) beträgt 6,52 EUR pro m³.“

3.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz (einschl. Transport) beträgt:

a) Für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung (ohne biologische Reinigungsstufe) 32,67 EUR je m³,

b) Für Fäkalschlamm (nicht separiert) aus Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (mit biologische Reinigungsstufe) 34,99 EUR je m³.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Elsterwerda, den 01.12.2010

gez.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Jaschinski, Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)

persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter, Dezernent und
Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg,
Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -

Frau Hähnlein, Andrea
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt,
Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte -
Frau Miething, Ute
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter -
Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte -
Frau Süptitz, Yvonne
Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter -
Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister -
Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv
Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

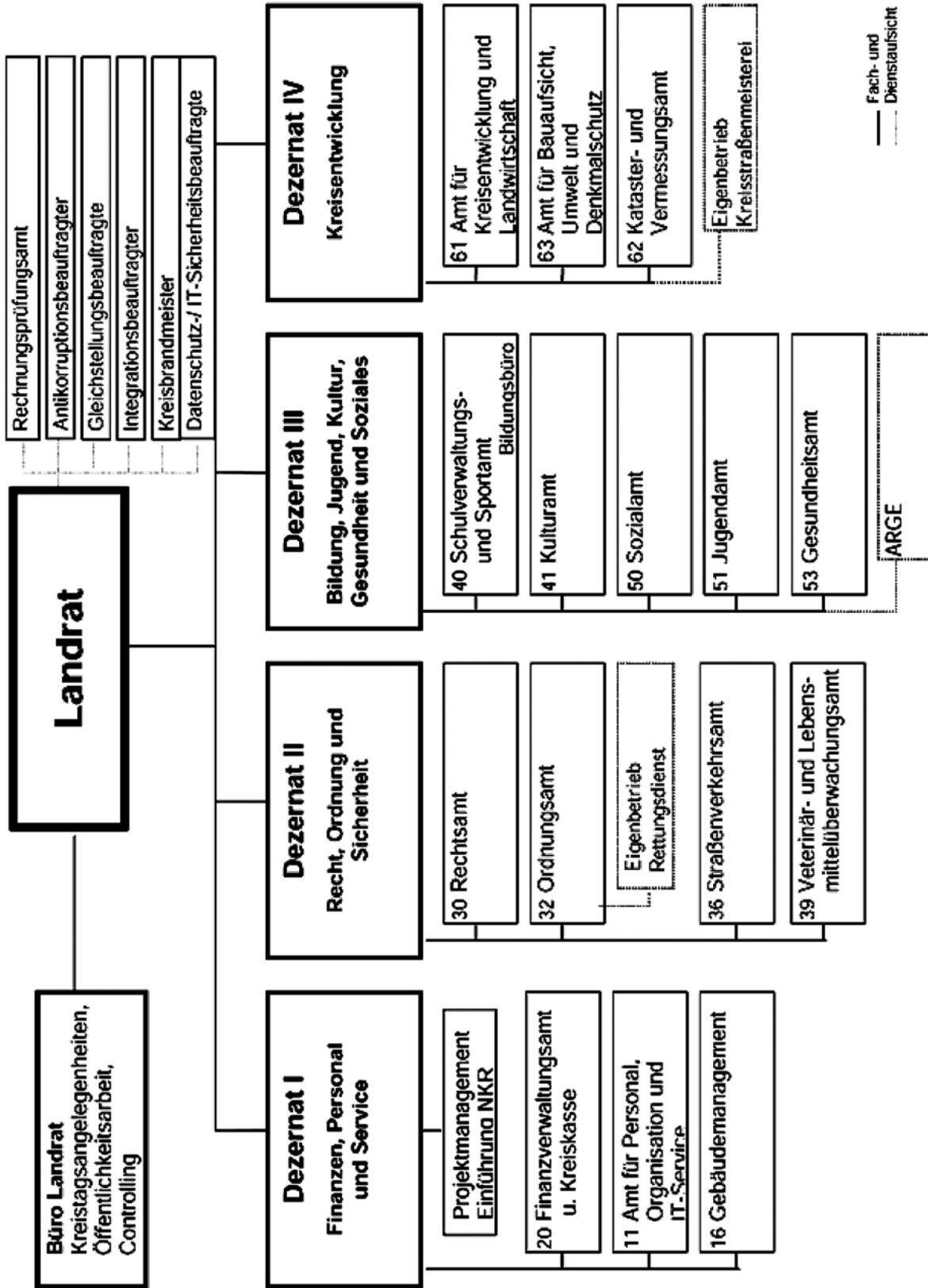
Kreismusikschule „Gebrüder Graun“
Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule
Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum
Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 07/2010)



Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda
 Außenstelle des Straßenverkehrsamtes
 Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr
 dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr
 dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr
 freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und
 Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda
 Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.